



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 5. April 2017  
(OR. en)

6750/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0042 (NLE)**

---

COLAC 23  
WTO 49  
CFSP/PESC 195  
ELARG 21  
UD 62

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten — des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

---

**BESCHLUSS (EU) .../... DES RATES**

**vom ...**

**über den Abschluss**

**— im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten —**

**des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen**

**zur Gründung einer Assoziation**

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits**

**und der Republik Chile andererseits**

**anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien ist der Beitritt Kroatiens zu - unter anderem - dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) in einem Protokoll (im Folgenden „Protokoll“) zu dem Abkommen zu regeln. Das Abkommen sieht für einen derartigen Beitritt ein vereinfachtes Verfahren vor, nach dem ein Protokoll zwischen dem Rat, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und dem betreffenden Drittstaat zu schließen ist.
- (2) Am 14. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Union Verhandlungen mit den betreffenden Drittstaaten aufzunehmen. Die Verhandlungen mit Chile wurden erfolgreich abgeschlossen, und das Protokoll wurde im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten am ... in ...\* unterzeichnet.
- (3) Das Protokoll sollte genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABL. L 352 vom 30.12.2002, S. 3.

\* ABL. bitte Datum und Ort der Unterzeichnung des Protokolls (Dok. st 6905/17) einfügen.

*Artikel 1*

Das Dritte Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union<sup>1</sup> wird im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt, im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, die Notifikation nach Artikel 14 Absatz 1 des Protokolls vor.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> Das Protokoll wurde in ABl. L ... zusammen mit dem Beschluss über seine Unterzeichnung veröffentlicht.